



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Bedingungen für banklagernde Korrespondenz

Die BENDURA BANK AG (nachstehend Bank genannt) hält sämtliche die Geschäftsverbindung betreffende Korrespondenz (Mitteilungen, Bewertungen, Auszüge, Belege etc.) für den Kunden und seinen Bevollmächtigten auf erste Anforderung während einer Frist von fünf Kalenderjahren zur Verfügung oder stellt sie gemäss den untenstehenden Bestimmungen zu. Der Kunde anerkennt folgende Bestimmungen für diesen Service als für sich verbindlich:

Die banklagernd zu haltende Korrespondenz gilt an dem Datum als zugestellt, das sie trägt. Reproduktionen von Daten- und Bildträgern in lesbarer Form sind den Originalunterlagen gleichgestellt. Die Bank ist berechtigt, die Originale der auf Daten- und Bildträgern gespeicherten Unterlagen nach eigenem Ermessen zu vernichten.

Nachteile und Schäden, die sich aus der Zurückbehaltung bzw. elektronischen Speicherung der Korrespondenz und der sich daraus ergebenden mangelnden Information des Kunden ergeben (z.B. Versäumung von Fristen), trägt der Kunde, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

Die Bank ist berechtigt, aber ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, unaufschiebbare Verwaltungshandlungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden interessewährend vorzunehmen (z.B. Bezugsrechte auszuüben oder bestens zu verkaufen, entstehende Debets zulasten von Guthabenkonten abzudecken etc).

Die Bank hält die zurückbehaltene bzw. gespeicherte Korrespondenz zur persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Verfügung des Kunden und seiner Bevollmächtigten bereit. Bevollmächtigte des Kunden sind ungeachtet der Art ihres Zeichnungsrechtes berechtigt, in die Korrespondenz Einsicht zu nehmen oder sie zu beziehen. Der Kunde kann der Bank den Auftrag

erteilen, die zurückbehaltene Korrespondenz gegen Verrechnung periodisch an eine der Bank bekanntzugebende Adresse zu senden. Die Zustellung der Korrespondenz erfolgt per Einschreiben, sofern der Kunde der Bank keine andere Weisung erteilt.

Dem Kunden ausgehändigte Korrespondenz, welche dieser der Bank wiederum übergibt, wird auf Daten- oder Bildträgern gespeichert und anschliessend vernichtet. Davon ausgenommen sind ausserhalb der automatischen Verarbeitung erstellte Zusammenstellungen und vom Kunden schriftlich kommentierte Unterlagen. Diese werden gegen Gebühr im Original aufbewahrt, sofern deren elektronische Speicherung nicht möglich ist. Die Bestimmungen von Abs. 2 dieses Auftrages betreffend die Zustellung behalten ungeachtet der elektronischen Speicherung bzw. der physischen Aufbewahrung ihre Gültigkeit.

Die Bank hat das Recht, aber keine Pflicht, die ihr von Dritten für den Kunden zugestellte Korrespondenz zu öffnen und ohne Rücksprache mit dem Kunden zu entscheiden, ob die zugestellten Unterlagen an den Absender retourniert, auf Daten- oder Bildträger gespeichert und die Originale vernichtet oder ob die Originale aufbewahrt werden.

Die banklagernde Korrespondenz von gelöschten Kundenverbindungen wird noch während eines Jahres zur Verfügung gehalten. Für die von der Bank erstellte Korrespondenz besteht während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren die Möglichkeit, gegen Verrechnung der Kosten Kopien bereits bezogener oder vernichteter Unterlagen zu erhalten.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank.